

DAS ETHISCHE UND DAS LOGISCHE IN DER RECHTSANWENDUNG

José F. LORCA-NAVARRETE

Die seit nicht allzuvielen Jahrzehnten immer stärkere Annäherung dem in manchen der gegenwärtigen philosophischen Systeme allgegenwärtigen Formalismus — bzw. Formulismus —, in jedem juristischen Gang zu beachten, ist leicht zu bemerken. Es sieht aus, als ob die *ausdehnende* Kraft der *Logik* in einem hypothetischen, im Unumschränkten erdachten Normensystem eingeschlossen, fähig wäre, jedes aufgestellte Problem und jede menschliche Lage zu lösen.

Ein verbesserungszielendes Sehen eines solchen Irrtums hat im Gebiet der Tatsachen und der juristischen Welt ein Fragezeichen aufgestellt über den *exclusiven* Wert, den ein rein *logischer* Ausblick in der komplexen Welt der juristischen Begründungen haben könnte.

Der Irrtum ist, zum Teil, dem sonderbaren Bestreben zuzuschreiben, technisch vollkommene und formal tadellose *Lösungen* anzubieten ohne zu versuchen, es zu sehen oder zu beweisen, ob sie wirklich der innerlichen Natur der aufgestellte Frage völlig entsprachen und ob jene *Lösungen*, in die der obenerwähnte *logische* Vorgang unvermeidlich *mündete*, all die möglichen Interessen und menschlichen Gründe in Betracht zogen oder sie bemerkten und welche nur eine axiologische oder psychologische Wertschätzung recht greifbar bieten konnte, indem sie das menschliche Bewusstsein hoffnungslos ausforschte.

Die unheilvolle Folgen eines solchen Sehens des Rechtsprozesses wurden bald bemerkt. Die Durchwachsung einer ganzen Welt von juristischen *Fiktionen* in den Gesetzen und Coden des neunzehnten Jahrhunderts verdunkelte die klare Lokalisierung und Benutzung der aufgeschriebenen Vorschriften und drohte, Rechtsnormen, die, ohne eine Positivität zu brauchen, sich stetig als äusserste, immer brauchbare Aus-

wege zur Erfüllung der Leeren und Lücken jeder Rechtsordnung angeboten hatten, zunichte zu machen, während sie jene hypothetische ausdehnende Kraft einer immer machtlosere Logik *a fortiori* anfochten.

Und so, Rechtsfiktionen, wie jene die lautet, die Unkenntnis der Gesetze rechtfertige nicht ihrer Unerfüllung (*ignorantia legis non excusat*), erhielten die kategorische Ablehnung. Sohin, auf jene dogmatische Aufklärung hat ein Ausblick gefolgt der richtiger Weise, nicht das exclusive und vorherrschende Gelingen bestimmter *Lösungen* betrachtet, sondern ob jene Lösungen (die der menschlichen Beschränkung und Fehlbarkeit eigentliche Unsicherheit angenommen) *hic et nunc* zuverlässig und gültig sind. Den begreifenden Vorgang einen Augenblick aufzuhalten und klar ausdrücken ist also wichtiger als das Bestreben, Lösungen für das Einzelne und das Bestimmte anzubieten. Es ist wichtiger nachzuprüfen, ob es sich um die angemessenste Lösung für den bestimmten Umstand handelt, die die zuverlässigste Tätigkeit der Annäherung — bewertend — der Mittel dem vorgeschlagenen Ziel verwirklicht, die *Geignetste* im ganzen.

Diese *Anpassung* — mit verschiedenen Begründungen doch mit ähnlichen Ergebnissen — zeigt sich in zwei Umkreisen, die die Koordination des Vernünftigen mit dem Wollenden gemein haben: die politischen *Entschiessungen* und die gerichtlichen Entscheidungen. Der Rechtsgang aber mag mit der *Prudentia* im ersten Fall, mit der *Aequitas* im Zweiten, verglichen sein. Die Umsicht kennzeichnet sich als Gewohnheit der praktischen Vernunft und deswegen als wesentlich erkenntnisfähige, leitende und regelnde Tugend des menschlichen Benehmens (*recta ratio agibilium*). Was — in Gnoseologie — die Forderung einer *vollständigen Kenntnis* (in all der Verschiedenheit ihrer Begründungen) des menschlichen Handelns mitträgt. Und jene vollkommene Kenntnis fordert Scharfsinn — um sich jene Kenntnis anzueignen —, Vorsehung — um die dem wahren Ziel zweckdienliche Mittel gut anzuordnen —, Umsicht — um all die Umstände der Sache in Betracht zu ziehen —, und Vorsicht — um die Schwierigkeiten beiseitezuschieben. Deswegen forderten die Scholastiker von unsere

Staatsmännern *politische* Umsicht, die die Frucht einer langen Erfahrung ist. Es handelt sich nochmal um die Harmonisierung von *Vernunft* und *Geschichte* als den zwei Quellen jedes regulierenden Grundsatzes.

Das Recht ist nicht, strenggenommen, ein blosser *logischer* Vorgang, dessen zufällige Verwirklichung mit der Einfachheit einer arithmetischen Rechnung eintritt. Das Recht, dessen Begriff eine reife Überlegung fordert, um die zerstreuten Elemente seiner verschiedenen Auffassungen auf die Einheit zu begrenzen, fordert demnach etwas mehr als ein reines Überlegen. Vielmehr, jeder der sich um die Lösung einer juristischen Frage bemüht, wird unbedingt bewertende Kriterien behandeln müssen, die über den einfachen Begriff von Verhältnismässigkeit hinauspringen, damit sie sich auf eine *Individualisierung* der gesetzlichen Vorschrift beschränken. Lass uns daran denken, was in einem *tatsächlichen* Recht wie dem Straf- oder Kriminal-Recht geschieht. Der Gang, der mit der Einprägung der entsprechenden Strafen in den Coden und in strikter Entsprechung mit den gesetzübertretenden Typen anfängt, und die der Richter dann beim Ausspruch umschreibt, endet — er soll damit enden — mit einer harmonischen Konjugation von einer Reihe extrajuridischer Konditionierungen, die das Gesetz nicht betrachtet hat — obwohl sie deswegen nicht weniger entscheidend für das Gelingen eines gerechten und *rechtlichen* Urteils sind — mit jenen anderen im Gesetz *explíciter* inbegriffen.

Das mechanische und logizistische Handeln in der Forschung, Lokalisierung, Integrierung, Auslegung und spätere Anwendung des normativen Stoffes würde heftig sein und eine strenge juristische *Fiktion* bergen. Die eigentliche Natur der Rechtswirklichkeit würde ein solches integrierendes Kriterium verbürgen (rechtfertigen), indem sie jene Konditionierungen zusammen forderte. Das Recht, das mit dem Menschen entsteht, darf nicht bei seiner tatsächlichen Anwendung unabhängig — entmenschet — von seiner echten und wahren Stütze, der Mensch, begriffen sein.

Ethische und sogar menschliche Forderungen — dieselben, die das Herrschen der *Aequitas* bei der Entscheidung des ge-

richtlichen Organs fordern — stehen einer solchen Handlungsweise entgegen und bestimmen, über den Buchstaben des gesetzlichen Grundsatzes hinauszugehen, bis sie in seinen Geist hineinstossen. Also, parallel in das menschliche Bewusstsein tief eindringen und seine psychologische Begründungen Verstehen. So kan man die Antwort für gewisse menschliche Handlungsweisen finden und — einigermaßen — die sogenannte *Situationsethik* gültig machen.

Prudentia und *Aequitas* dürfen sehr gut als zwei vorzügliche Mittel zum Imprägnieren des Rechtes und der Politik mit einem starken *ethischen* Inhalt betrachtet werden, denn jede Rechtsnorm läuft Gefahr, wenn man ihr jeden *ethischen* Inhalts beraubt, sich in ein Kraftwerkzeug zu verwandeln. In Recht, wie in Politik, soll man über die in *nur* Vernunftsurteilen begründeten Formulierungen hinausgehen. Denn die Vernunft, sie allein, gibt Licht... aber nicht Wärme.

Universität Granada